

**18.09.03**

AS - R

**Gesetzesantrag**  
des Landes Sachsen-Anhalt**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 72 a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und des § 72 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)****A) Problem und Zielstellung**Änderung des § 72a ArbGG:

Die Revision vor dem Bundesarbeitsgericht ist nur statthaft, wenn sie im Urteil des Landesarbeitsgerichts zugelassen worden ist oder im Wege der erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen wird. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren, anders als in anderen Verfahrensordnungen (Finanzgerichtsordnung, Sozialgerichtsordnung und Verwaltungsgerichtsordnung), kann ein Verfahrensmangel die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die Nichtzulassung der Revision kann wegen grundsätzlicher Bedeutung einer Rechtssache nur in bestimmten tarifvertrags- oder koalitionsrechtlichen Streitigkeiten durch Beschwerde angefochten werden.

Diese Begrenzung der Nichtzulassungsbeschwerde widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Plenarbeschluss vom 30. April 2003 (1 PBvU 1/2002) entschieden, dass es in jeder Verfahrensordnung in jeder Instanz eine Abhilfemöglichkeit gegen Verstöße gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör geben muss.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 26.03.2001 (1 BvR 383/2000) festgestellt, dass eine landesarbeitsgerichtliche Entscheidung, in der die Revision nicht zugelassen wurde und deren vollständige Gründe erst mehr als 5 Monate nach Verkündung unterschrieben der Geschäftsstelle übergeben wurden, für die unterlegene Partei den Zugang zum Revisionsgericht in verfassungswidriger Weise erschwert.

Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet in seinem Beschluss vom 26.03.2001 das Recht der Nichtzulassungsbeschwerde in arbeitsgerichtlichen Verfahren als einen „aus rechtsstaatlicher Sicht auf Dauer schwer hinzunehmenden Zustand“.

#### Änderung des § 72 Abs. 4 ArbGG:

Nach § 72 Abs. 4 ArbGG ist gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, die Revision nicht zulässig. Diese Einschränkung ist wegen des provisorischen Charakters und der vorläufigen Bedeutung des einstweiligen Verfügungsverfahrens notwendig. Dies gilt aber unabhängig davon, ob die Entscheidung durch Urteil oder Beschluss gefällt wurde. Die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde bei Entscheidungen in Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes, die durch Beschluss ergehen, führt zu einer systemwidrigen Erweiterung der Rechtsmittelmöglichkeiten. Dies haben sowohl der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 10.10.2002

- VII ZP 11/2002) als auch das Bundesarbeitsgericht (Beschluss vom 22.01.2003

- 9 AZB 7/2003) herausgestellt.

#### **B) Lösung**

Durch die Änderung des § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision darauf gestützt werden, dass das Landesarbeitsgericht den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Des Weiteren kann durch die Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision die Revision zugelassen werden, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht mit Gründen versehen ist.

Durch die Klarstellung des § 72 Abs. 4 ArbGG wird die systemwidrige Erweiterung der Rechtsschutzmittelmöglichkeiten beseitigt.

**C) Alternativen**

Keine.

**D) Kosten des öffentlichen Haushalts**

Durch die Änderung des § 72a und § 72 ArbGG entstehen keine Mehraufwendungen.

**E) Sonstige Kosten**

Keine.



**Bundesrat**

**Drucksache 664/03**

**18.09.03**

AS - R

**Gesetzesantrag**  
des Landes Sachsen-Anhalt

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 72 a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und des § 72 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)**

Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 17. September 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 16. September 2003 beschlossen, dem Bundesrat den beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 72 a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und des § 72 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Robra



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 72a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und des § 72 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, S. 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140), wird wie folgt geändert:

1. § 72a Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht kann selbständig durch

Beschwerde angefochten werden, im Falle des § 72 Abs. 2 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn

1. das Landesarbeitsgericht den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat,
2. die Entscheidung des Landesarbeitsgericht entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mit Gründen versehen ist, oder
3. die Rechtssache Rechtsstreitigkeiten betrifft
  - a) zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen,
  - b) über die Auslegung eines Tarifvertrages, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt, oder
  - c) zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubter Handlung, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt.

2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Urteils“ die Worte „spätestens aber bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der Verkündung des Urteils“ eingefügt.

3. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Urteils“ die Worte „spätestens aber bis zum Ablauf von 7 Monaten nach der Verkündung des Urteils“ eingefügt.

4. In § 72 Abs. 4 wird das Wort „Urteile“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Artikel 1 tritt am .... in Kraft.



## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

- I. Die Revision vor dem Bundesarbeitsgericht ist - auch bei offenkundigen Verletzungen von Verfahrensgrundrechten oder bei dem Vorliegen absoluter Revisionsgründe - nur dann statthaft, wenn sie im Urteil des Landesarbeitsgerichts oder auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin vom Bundesarbeitsgericht zugelassen worden ist. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren, anders als in anderen Verfahrensordnungen (Finanzgerichtsordnung, Sozialgerichtsordnung und Verwaltungsgerichtsordnung), kann ein Verfahrensmangel die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die Nichtzulassung der Revision kann wegen grundsätzlicher Bedeutung einer Rechtssache nur in bestimmten tarifvertrags- oder koalitionsrechtlichen Streitigkeiten durch Beschwerde angefochten werden.

Demgegenüber wird im zivilprozessualen Revisionsrecht eine offenkundige Verletzung von Verfahrensgrundrechten als Fall von grundsätzlicher Bedeutung angesehen. Grundsätzliche, über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung hat eine Rechtssache auch dann, wenn die angefochtene Entscheidung sich als objektiv willkürlich darstellt oder Verfahrensgrundrechte verletzt und jeweils nicht zweifelhaft erscheint, dass das Bundesverfassungsgericht sie auf eine Verfassungsbeschwerde hin aufheben würde (BGH, Beschluss vom 01.10.2002 - XI ZR 71/2002, NJW 2003, 6). Eine offenkundige Verletzung von Verfahrensgrundrechten liegt vor, wenn sich die Grundrechtsverletzung geradezu aufdrängt (BGH vom 01.10.2002 a.a.O.).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Plenarbeschluss vom 30. April 2003 (1 PBvU 1/2002) entschieden, dass es in jeder Verfahrensordnung in jeder Instanz eine Abhilfemöglichkeit gegen Verstöße gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör geben muss. Der Tenor dieser Entscheidung lautet: „Es verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes, wenn eine Verfahrensordnung keine fachgerichtliche Abhilfemöglichkeit für den Fall vorsieht, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.“ Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2004 „eine Lösung zu finden“. Es ist demnach Aufgabe des Gesetzgebers, das Rechtsschutzsystem näher auszuformen und insbesondere die prozessualen Voraussetzungen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe festzulegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 26.03.2001 (1 BvR 383/2000) festgestellt, dass eine landesarbeitsgerichtliche Entscheidung, in der die Revision nicht zugelassen wurde und deren vollständige Gründe erst mehr als 5 Monate nach Verkündung

unterschrieben der Geschäftsstelle übergeben wurden, für die unterlegene Partei den Zugang zum Revisionsgericht in verfassungswidriger Weise erschwert. Gegen eine innerhalb der 5-Monatsfrist nicht abgesetzte Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts kann deshalb unmittelbar Verfassungsbeschwerde eingelegt werden.

Seit der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27.04.1993 (NJW 1993, 2603) ist davon auszugehen, dass ein Urteil, das nicht innerhalb von 5 Monaten nach der Verkündung in vollständiger Form unterschrieben der Geschäftsstelle übergeben wird, als nicht mit Gründen versehen anzusehen ist. Damit steht nach Ablauf der 5-Monatsfrist fest, dass eine rechtsstaatliche Urteilsbegründung, auf die die Revisionsbegründung gestützt werden könnte, nicht mehr möglich ist (BVerfG v. 26.03.2003). Gleichzeitig hat die betroffene Partei keine verlässliche Möglichkeit festzustellen, ob das Urteil auf einer Abweichung beruht; ebenso wenig kann das Revisionsgericht das Vorliegen eines Revisionszulassungsgrundes beurteilen. Damit wird der unterlegenden Partei durch das verspätete Absetzen der Urteilsgründe der Zugang zu einer in der Prozessordnung vorgesehenen Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise erschwert. Daneben gebietet die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Pflicht zur Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes und zur Herstellung von Rechtssicherheit, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden.

Die im Berufungsverfahren unterlegene Partei hat nach Ablauf der 5-Monatsfrist nicht nur das Recht, unmittelbar Verfassungsbeschwerde gegen eine solche in landesarbeitsgerichtlichen Entscheidungen einzulegen. Sie ist auch gehalten, ab diesem Zeitpunkt Verfassungsbeschwerde zu erheben, weil mit Überschreiten der 5-Monatsfrist endgültig feststeht, dass eine rechtsstaatlich unbedenkliche Urteilsbegründung durch das Landesarbeitsgericht nicht mehr erfolgen kann. Die Frist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde beginnt nach Ablauf der 5 Monate nach Verkündung zu laufen (BVerfG, Beschluss vom 14.03.2002 - 1 BvR 16/2002). Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden aufgrund ihres Vertragsverhältnisses mit dem Mandanten daher gehalten sein, das Bundesverfassungsgericht in Fällen anzurufen, deren Klärung von dem Bundesarbeitsgericht ohne weiteres möglich ist.

Die Verfahrensgrundrechte sichern in Form eines grundrechtsgleichen Rechts die Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards. Zu den Verfahrensgrundrechten, namentlich die Grundrechte auf Gewährung des rechtlichen Gehörs und auf ein objektiv willkürfreies Verfahren, gehört auch der Justizgewährungsanspruch. Das rechtsstaatliche Gebot auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes verlangt wegen der Besonderheiten der arbeitsgerichtlichen Verfahrensordnung die Begründung landesarbeitsgerichtlicher Entscheidungen.

Das Bundesverfassungsgericht bezeichnete in seinem Beschluss vom 26.03.2001 das Recht der Nichtzulassungsbeschwerde in arbeitsgerichtlichen Verfahren als einen „aus rechtsstaatlicher Sicht auf Dauer schwer hinzunehmenden Zustand“. Die Begrenzung der Nichtzulassungsbeschwerde widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen und führt zudem zu einer Mehrbelastung des Bundesverfassungsgerichts. Durch die Änderung des Rechts der Nichtzulassungsbeschwerde wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts - bei offenkundiger Verletzung von Verfahrensgrundrechten die Möglichkeit des Zugangs zu dem Bundesarbeitsgericht zu öffnen - Rechnung getragen. Es entspricht dem Rechtsstaatsprinzip, wenn die Prüfung gerichtlicher Gehörsrügen und ihre Beseitigung in erster Linie durch die Fachgerichte erfolgen. Der Justizgewährungsanspruch sichert Rechtsschutz gegen die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in jeder gerichtlichen Instanz, also auch dann, wenn das Verfahrensgrundrecht erstmalig in einem Rechtsmittelverfahren verletzt wird.

Die mit der Regelung des § 72a ArbGG erstrebte Entlastung des Bundesarbeitsgerichts wird mit der verfassungsrechtlich gebotenen Erweiterung im Recht der arbeitsgerichtlichen Nichtzulassungsbeschwerde unwesentlich beeinträchtigt. Insbesondere wird die Geltendmachung des absoluten Revisionsgrundes nach § 547 Nr. 6 ZPO vor dem hierfür zuständigen Bundesarbeitsgericht ermöglicht und der unbefriedigende und verfassungsrechtlich äußerst bedenkliche Zustand korrigiert.

- II. Nach § 72 Abs. 4 ArbGG ist gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, die Revision nicht zulässig. Diese Einschränkung hat der Gesetzgeber wegen des provisorischen Charakters und der vorläufigen Bedeutung des einstweiligen Verfügungsverfahrens für notwendig gehalten. Das ist unabhängig davon, ob die Entscheidung durch Urteil oder Beschluss gefällt wurde. Die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde bei Entscheidungen im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes, die durch Beschluss ergehen, führt zu einer systemwidrigen Erweiterung der Rechtsmittelmöglichkeiten. Dies haben sowohl der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 10.10.2002 - VII ZP 11/2002) als auch das Bundesarbeitsgericht (Beschluss vom 22.01.2003 - 9 AZB 7/2003) herausgestellt.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nr. 1:

Durch die Änderung des § 72a Abs. 1 ArbGG kann die Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision darauf gestützt werden, dass das Landesarbeitsgericht den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Des Weiteren kann durch die Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision die Revision zugelassen werden, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht mit Gründen versehen ist.

Zu Nr. 2 und Nr. 3:

Die Ergänzung in § 72a Abs. 2 und 3 ArbGG ist als Folgeregelung wie in § 74 ArbGG für die Revisionsfrist notwendig.

Zu Nr. 4:

Durch die Änderung des § 72 Abs. 4 ArbGG wird klargestellt, dass in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine Rechtsbeschwerde auch dann nicht zulässig ist, wenn das Landesarbeitsgericht durch Beschluss entschieden und darin die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

**Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.